



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**15.02.2012, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht, Dessauer Straße 291, **Saal 103**, versteigert werden

der im **Wohnungsgrundbuch von Zschornewitz Blatt 600** eingetragene

6,55/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Zschornewitz	1	448/52 749/1	Gebäude und Gebäudenebenfläche, Straße des Friedens 50	3806

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Aufteilungsplan Nr. W19. Es besteht eine Sondernutzungsregelung.

**Beschreibung:** Eigentumswohnung zu ca. 36 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Dachgeschoss des Eingangs „Straße des Friedens 50a“, verteilt auf ein Zimmer mit Schlafnische, Kochnische, Duschbad mit WC und Terrasse. Es bestehen keine Sondernutzungsrechte zugunsten des Wohnungseigentums.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 16.12.2010. Die 1. Beschlagnahme wurde bewirkt am 18.01.2000.

Verkehrswert: 24.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74a, 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Näheres auch unter: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-wb>.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.